

**Satzung der Gemeinde Rödinghausen
über die Festlegung und die Einbeziehung von über die
Abrundungsgrundstücke hinausgehende Außenbereichsflächen
nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil
"Handwerkerstraße/Am Schlage/Im Rallensiek"**

vom 18.03.1994

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am **27. Jan. 1994**.. aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV. NW 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 34 Abs. 4 Ziff 1 und 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2191) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der Flur 10 der Gemarkung Schwenningdorf der Gemeinde Rödinghausen. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich verbindlich aus dem der Satzung beigefügten Katasterplan und ist durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.
- (2) Der beigefügte Plan im Maßstab 1 : 2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Außenbereichsflächen Gemarkung Schwenningdorf, Flur 10, Flurstücke 2, 124, 3/2 und 164 (jeweils teilweise) werden zur Abrundung mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich "Handwerkerstraße/Am Schlage/Im Rallensiek" der Gemeinde Rödinghausen vom 04.01.1984) einbezogen (§ 34 Abs. 4 Ziff. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG).
- (2) Innerhalb des Gebietes nach Abs. 1 ist die Satzung nur anzuwenden auf Vorhaben, die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Wohngebäuden zum Gegenstand haben. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieses Bereiches bestimmt sich nach § 34 BauGB.

**§ 3
Erschließung**

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bereits im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine gesicherte Erschließung nachgewiesen werden kann.

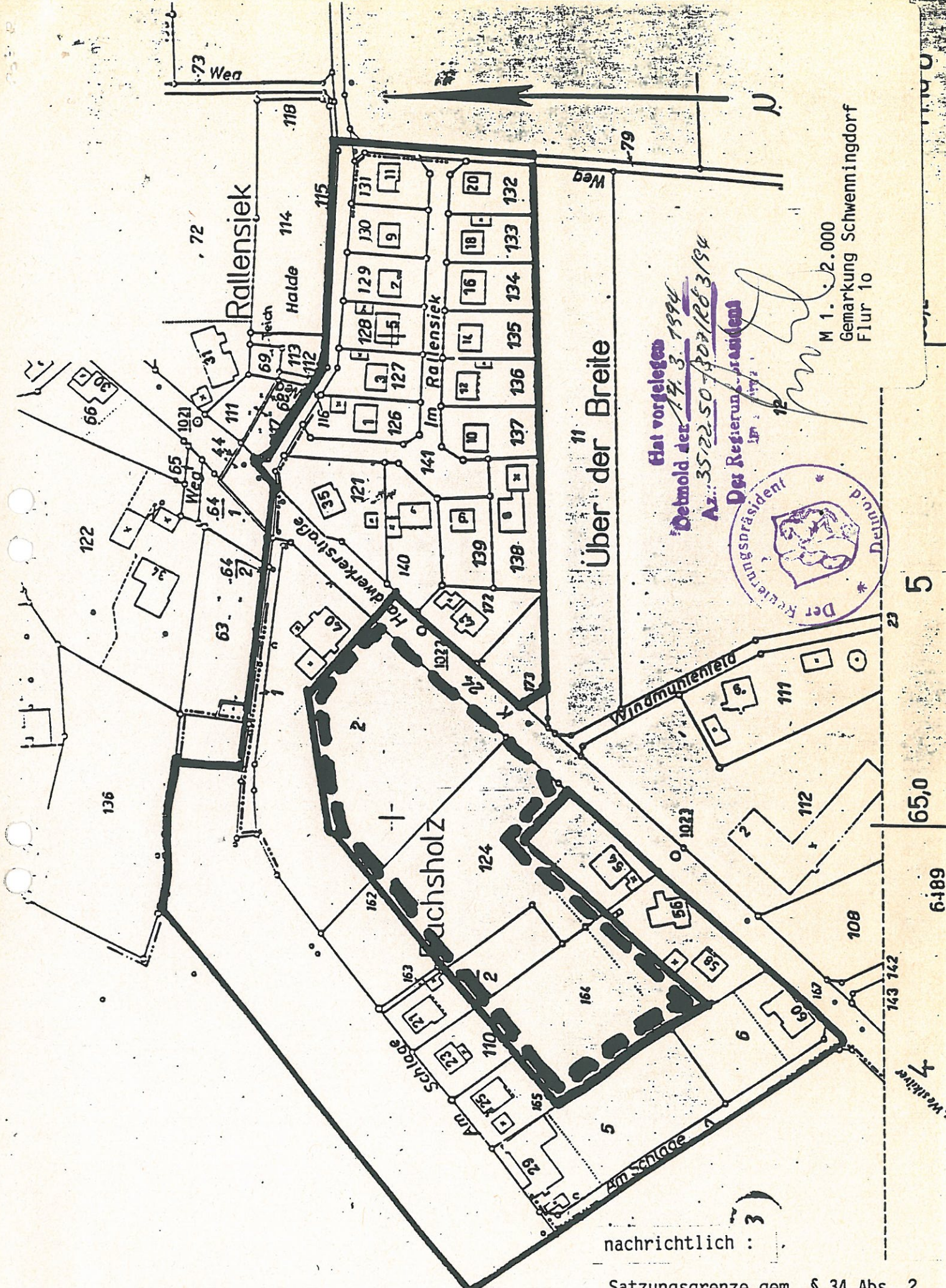
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 4 Abs. 4 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG, § 34 Abs. 5 und 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hat vorgelesen
Detmold, den 14.3.1994
Az.: 35.22.50-307/R83/94
Der Regierungspräsident
1994



[Handwritten signature]



Hat vorgelesen

Detmold der 17. 3. 1994

Az.: 35-22-50-30A/R63/94

Der Regierungspräsident



[Handwritten signature]

M 1:2.000
Gemarkung Schwenningdorf
Flur 10

nachrichtlich : 3

Satzungsgrenze gem. § 34 Abs. 2
BBauG für den Bereich "Handwerker-
straße/Am Schälge/Im Rallensiek"
vom 04.01.1984

— — — — —
Satzungsgrenze gem. § 1 Abs. 1
sowie § 2 Abs. 1 der Satzung

65,0
6-189
5